

BVGer D-7933/2016 vom 27. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7933_2016

FR: TAF D-7933/2016 du 27 juin 2017

IT: TAF D-7933/2016 del 27 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf einen Schriftenwechsel wird gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Deren Gesuche sind formlos abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3bis AsylG). Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren beinhaltet unter anderem, dass asylsuchende Personen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken haben, wozu insbesondere auch das Erscheinen zu den Anhörungen und die Beantwortung der gestellten Fragen gehört (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG).

E. 5.2

Verletzt eine asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob, wird ihr das rechtliche Gehör gewährt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG). In diesen Fällen muss keine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 AsylG e contrario). Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist dann als grob zu bezeichnen, wenn sie sich auf die Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung bezieht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 21 E. 3d, mit weiteren Hinweisen). Das Nichterscheinen an einer Anhörung, zu der ein Asylsuchender ordnungsgemäss eingeladen worden ist, gilt nach Lehre und Praxis als Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung (vgl. EMARK 2003 Nr. 22 E. 4a, EMARK 2000 Nr. 8 E. 7a). Unter einer schuldhaften Mitwirkungspflichtverletzung - im Gegensatz zur strafrechtlichen Terminologie - ist eine solche zu verstehen, bei welcher die betreffende Person durch aktives Handeln zur Verletzung beiträgt oder ein Handeln unterlässt, das ihr in der konkreten Situation vernünftigerweise zugemutet werden kann (vgl. EMARK 2000 Nr. 8 E. 5.a).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wurde ordnungsgemäss und rechtzeitig zu einer Anhörung eingeladen (vgl. Sachverhalt Bst. B) sowie, nachdem er den Anhörungstermin ohne Angaben von Gründen nicht wahrgenommen hatte, zu einer Stellungnahme zu seinem unentschuldigtem Fernbleiben aufgefordert (vgl. Sachverhalt Bst. C). Die beiden Postsendungen des SEM wurden dem Beschwerdeführer beide eingeschrieben zugesandt. Dieser versäumte es trotz Abholungseinladungen, die Sendungen entgegenzunehmen, weswegen diese von der Schweizerischen Post ans SEM retourniert wurden. Gemäss Art. 20 Abs. 2bis VwVG gilt eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. Der Beschwerdeführer wurde anlässlich der BzP im EVZ B. _____ über seine Pflichten im Asylverfahren orientiert und in der Vorladung vom 30. September 2016 über die möglichen Konsequenzen, die ein grundloses Nichtbefolgen der Anhörungseinladung mit sich ziehen könnte, hingewiesen (SEM-Akte A24). Den Umstand, der Einladung ohne zwingenden Grund nicht gefolgt zu sein, bestreitet der Beschwerdeführer denn auch gar nicht, sondern führte in seiner Beschwerde dazu aus, sich der Wichtigkeit der Anhörung beziehungsweise der Befristung der Abholungsmöglichkeit nicht bewusst gewesen zu sein. Dass er mit seinem Verhalten seine Mitwirkungspflicht in

grober Weise verletzt habe, sei jedoch unbestritten. Diesen Ausführungen zufolge hat der Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht feststellte - durch sein unentschuldigtes Fernbleiben der Anhörung sowie fehlender Gründe für sein Fernbleiben schuldhaft und grob seine Mitwirkungspflicht verletzt. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz auf die Durchführung einer Anhörung nach Art. 29 AsylG - auch vor dem Hintergrund der nachstehenden Ausführungen - verzichten. Überdies hat der Beschwerdeführer offenbar alle für sein Asylgesuch wichtigen Gründen anlässlich der BzP genannt und machte auch auf Beschwerdeebene keine weiteren Gründe geltend.

E. 6.1

Die Vorinstanz stützte die angefochtene Verfügung formell nicht auf Art. 8 AsylG ab, sondern trat trotz der festgestellten Verletzung der Mitwirkungspflicht auf das Asylgesuch ein mit der Folge, dass das Asylgesuch materiell abgewiesen wurde. Die Vorinstanz hätte bei der gegebenen Ausgangslage in Anwendung von Art. 8 Abs. 3bis AsylG das Asylgesuch auch formlos abschreiben können. Dem Beschwerdeführer ist aber dadurch, dass das SEM sein Gesuch trotzdem inhaltlich geprüft hat, kein Nachteil erwachsen (vgl. auch BVGE 2014/39 E. 7.2 S. 699).

E. 6.2

Das SEM hat auch bei einer Anwendung von Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG die Flüchtlingseigenschaft zumindest summarisch zu prüfen und kann keineswegs vollständig auf eine materielle Prüfung der Asylvorbringen verzichten, zumal die Schweiz ihre Verpflichtungen unter anderem aus der FK, dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sowie aus der EMRK unabhängig von ihren Schweizer Asylverfahrensbestimmungen zu erfüllen hat. Zwar kann bei Asyldentscheiden unter Anwendung von Art. 36 AsylG auf eine Anhörung zu den Asylgründen unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden (wie vorliegend aufgrund der groben Mitwirkungspflichtverletzung). Eine zumindest summarische materielle Prüfung, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf Verfolgung ergibt, ist jedoch zwingend geboten.

E. 6.3

Die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung ist in Anbetracht der gesamten Umstände zu stützen. Der Beschwerdeführer vermochte mit seinem Verhalten nicht glaubhaft zu machen, dass er des Schutzes vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG bedarf. Namentlich sein Fernbleiben von der Anhörung, die ausbleibende Stellungnahme sowie seine anschliessende Erklärung für seine Versäumnisse sprechen gegen die Ernsthaftigkeit seines Asylgesuchs. Was die geltend gemachte Herkunft des Beschwerdeführers betrifft, kann angesichts seiner wenigen und oberflächlichen diesbezüglichen Angaben, welche im Protokoll der BzP zu finden sind, nicht davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich aus Bhutan stammt. Eine weitergehende diesbezügliche Abklärung wie beispielsweise vertiefte Fragen zum angegebenen Heimatstaat war aufgrund des nicht zustande gekommenen Anhörungstermins nicht möglich. Entsprechende Angaben holte er auch in der Beschwerde nicht nach. Der Beschwerdeführer reichte schliesslich auch keinerlei Belege ein, welche seine wenigen Angaben bekräftigt und Hinweise auf seine wahre Herkunft gegeben hätten. Die Vorinstanz ging somit zu Recht davon aus, dass die Herkunft des Beschwerdeführers unklar sei, und

befand insbesondere zu Recht und mit zutreffender Begründung (vgl. Sachverhalt Bst. D) die Herkunft aus Bhutan als unglaubhaft.

E. 6.4

Selbst wenn die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Identität beziehungsweise Herkunft als glaubhaft bewertet würden, wäre aber von einer offensichtlich fehlenden asylrechtlichen Relevanz seiner Fluchtgründe auszugehen. Weder einer früheren Vertreibung aus Bhutan, noch dass der Beschwerdeführer in Nepal und Indien keinen legalen Aufenthaltsstatus hätte erwerben können, würde asylrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG zukommen, zumal der Beschwerdeführer nach seiner Vertreibung aus Bhutan viele Jahre unbehelligt in anderen Staaten hätte leben können. Weitere Asylgründe können weder seinen Aussagen anlässlich der BzP noch seiner Beschwerde entnommen werden, womit keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung vorliegen. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Das SEM konnte die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers infolge seiner Mitwirkungspflichtverletzung nicht abschliessend feststellen und berief sich darauf, dass eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht den Vollzug der Wegweisung nicht verhindern könne, wenn die gesuchstellende Person eine sinnvolle Prüfung ihrer wahren Herkunft verhindere. Dazu ist festzuhalten, dass ein missbräuchliches Verhalten das SEM grundsätzlich nicht davon entbindet, das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimatstaates zu prüfen, insbesondere wenn Angaben der gesuchstellenden Person zu seiner persönlichen Situation es der Vorinstanz erlauben würden, sich auch zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern. Liegt gleichzeitig jedoch auch eine Mitwirkungspflichtverletzung aufgrund von Identitätstäuschung bezüglich der Herkunft vor, ist das SEM nicht dazu verpflichtet, nach hypothetischen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, da die behördliche Untersuchungspflicht ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person findet, welche

auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG; Art. 8 AsylG; vgl. Urteil des BVGer E-7250/2010 vom 4. April 2012 E. 7.4.2, mit weiteren Hinweisen, vgl. auch Urteil des BVGer E-3355/2014 vom 15. August 2014 E. 8.2). Der Beschwerdeführer reichte im Asylverfahren weder Dokumente ein, welche seine Herkunft belegen könnten, noch ermöglichte er es der Vorinstanz, ihn vertieft zu seinem vorgeblichen Heimatstaat zu befragen. Somit hat er die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einem Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegenstehen (BVGE 2014/12 E. 5.9 S. 212).

E. 8.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.